

4686300-114300**für das DAV Kletterzentrum Regensburg,
betrieben durch die Sektion Regensburg des Deutschen Alpenvereins e.V.****1. Benutzungsberechtigung:**

1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die die reguläre Einverständniserklärung unseres Hauses unterzeichnet haben und deren Eintritt am Tag der Nutzung im Kassensystem erfasst ist. Mit Betreten des Geländes des DAV Kletterzentrums Regensburg und der Entrichtung des Eintrittspreises wird diese Benutzungsordnung mit allen Verhaltens- und Kletterregeln sowie die Benutzungsordnung für den Materialverleih anerkannt.

1.2 Diese Benutzungsordnung - insbesondere Punkt 3.3 - gilt auch für Personen, die selbst nicht klettern, wie z.B. Aufsichts- und Betreuungspersonen, beauftragte Dienstleister oder Handwerker. Der Zutritt ist ihnen erst nach vorheriger mündlicher Anmeldung beim Empfangspersonal oder bei der Betriebsleitung gestattet.

1.3 **Nicht benutzungsberechtigt** sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt. Ausnahmen regelt Punkt 1.4.

Nicht benutzungsberechtigt sind ebenso Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen, solange keine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Es sind ausschließlich die Einverständnisformulare zu verwenden, die an der Kasse erhältlich sind oder auf unserer Homepage: www.kletterzentrum-regensburg.de heruntergeladen werden können.

1.4 Bei Gruppen ist der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür verantwortlich, dass die Benutzerordnung von allen Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet.

Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt an der Kasse vorweisen.

Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt.

Bei minderjährigen DAV-Leitern hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.5 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Regensburg des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.

2. Zutritt:

2.1 Die Kletteranlage darf nur zu den vorgesehenen Öffnungszeiten nach Unterzeichnung der Einverständniserklärung und gegen ein Entgelt laut gültiger Preisliste genutzt werden, die jeweils durch Aushang im Kletterzentrum sowie auf unserer Homepage (www.kletterzentrum-regensburg.de) bekannt gegeben werden. Der Betriebsleiter oder dessen Beauftragte sind berechtigt, Besucher zu kontrollieren.

2.2 Bei Gewitter- oder Blitzgefahr darf die Outdoor-Anlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

2.3 Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Betreibers gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmen die bei Veranstaltungen gemacht werden/wurden, in verschiedenen Medien (z.B. Homepage, Facebook) Verwendung finden.

3. Haftung:

3.1 Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung!

Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Regensburg des DAV e.V., ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (§ 6 Nr. 4 der Satzung).

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen aufgrund ihres oft noch nicht ausreichend ausgeprägten Gefahrenbewusstseins besondere Risiken beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen, Laufen und Toben im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

4. Kletterregeln:

4.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

Mit dem Eintritt in das Kletterzentrum versichert der Benutzer, dass er über Einsicht in die Gefahren des Kletterns und über Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt, die den aktuellen Anforderungen zu den DAV-Kletterscheinen Toprope und Vorstieg entsprechen.

Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über die entsprechenden Sicherungskennnisse für das Toprope- bzw. Vorstiegsklettern, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.

4.2 Das Klettern ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden, insbesondere beim Vorstiegsklettern. Im eigenen Interesse und dem der Kletterpartner ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer und Sicherer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

4.3 Desweiteren muss die Gewichts Differenz zwischen Kletterndem und Sicherndem beachtet werden, d.h., der Sicherer darf das Körpergewicht des Kletterers maximal um 20% (Vorstieg) und 30% (Toprope/Nachstieg) unterschreiten. Gewichtsunterschieden ab 10% sollte man durch die Verwendung eines Sandsacks oder eines L-Klippo begegnen.

4.4 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route die eigene kreuzt oder gekreuzt würde.

4.5 Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein, empfohlen sind 50 Meter und in das freie Seilende immer ein Knoten geknüpft sein.

4.6 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

4.7 Das Umlenken des Seils hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende einer Route und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Dazu sind immer beide Umlenkarabiner einzuhängen.

4.8 Beim Klettern im Toprope (das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar oder die letzte Zwischensicherung mit einzuhängen.

In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope sondern nur im Nachstieg geklettert werden. Dabei müssen die Umlenkung sowie alle vorhandenen Zwischensicherungen vollständig eingehängt sein und der Kletterer an dem Seilstrang eingebunden sein, der in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

4.9 Es ist ausschließlich das Sportklettern einzelner Seillängen gestattet, bei dem der Kletterer vom Boden bis zur vorgesehenen Umlenkung klettert und von dort durch den Sicherer abgelassen wird. Untersagt ist das Verlassen der vorgesehenen Sicherungslinie und das Hineinklettern in oder Kreuzen von anderen Sicherungslinien, solange dies nicht für eine bestimmte Route auf dem Routenschild so ausgewiesen ist.

Ausdrücklich untersagt ist das Durchführen/Simulieren/Üben von Mehrseillängenklettern mit Einrichtung eines Standplatzes an einzelnen Zwischensicherungen oder einer Umlenkung, Nachsichern des Kletterpartners, Weiterklettern vom Standplatz aus und/oder anschließendem Abseilen bis zum Boden.

Solche Kletterpraktiken sind nur in Ausnahmefällen angemeldeten Ausbildungskursen des DAV vorbehalten und bedürfen der rechtzeitigen Anfrage vor der Veranstaltung an die Betriebsleitung des DAV-Kletterzentrums Regensburg und der ausdrücklichen Genehmigung durch die Betriebsleitung.

4.10 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den dafür ausgewiesenen und mit Weichbodenmatten ausgelegten Bereichen gestattet. Die Nutzung des großen Boulderraums ist nur Erwachsenen gestattet sowie Jugendlichen ab 14 Jahren unter permanenter Aufsicht eines Aufsichtsbefugten oder mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter permanenter Aufsicht eines Aufsichtsbefugten den Kinderboulderbereich (ganz links) sowie den Übungsboulderbereich rechts daneben benutzen, nicht jedoch den großen Boulderraum! Wegen der für Kinder größeren relativen Absprunghöhe ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht zu hoch klettern.

Davon ausgenommen sind offizielle DAV-Kletterkurse oder -Trainingsveranstaltungen sowie Schulveranstaltungen unter Anleitung einer fachlich ausgebildeten Aufsichtsperson.

4.11 Während der Öffnungszeiten können die Kletter- und Boulderbereiche der Anlage aus verschiedenen Gründen (z.B. Instandhaltungsarbeiten, Routenbau, Ausbildungsveranstaltungen) teilweise oder komplett gesperrt sein. Diese abgesperrten Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.

4.12 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern, brechen und herab fallen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Das DAV Kletterzentrum Regensburg übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

4.13 Ebenso ist stets mit herabfallendem Klettermaterial zu rechnen.

4.14 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden und dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.15 Vom DAV Kletterzentrum Regensburg und seinen Beauftragten angebrachte Topropeseile dürfen nicht abgezogen und/ oder zum Vorsteigen verwendet werden.

Bei der Benutzung der stationären Topropes und des Autobelays sind immer beide Einbinde-Karabiner in die Sicherungsschleufe des Klettergurtes einzuhängen und zu verriegeln.

4.16 Selbstgesichertes Klettern ist verboten.

4.17 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Outdoor-Bereich durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Im Outdoor-Bereich wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut, eine Wartung der Wände erfolgt nicht oder gegebenenfalls nur eingeschränkt. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

4.18 Kletterverbot besteht grundsätzlich für alkoholisierte oder unter Medikamenten-/ Drogeneinfluss stehenden Personen. Wir behalten uns das Recht vor, entsprechende Personen der Anlage zu verweisen.

5. Hygiene, Ordnung und Sauberkeit:

- 5.1** In der gesamten Anlage sind saubere Schuhe zu tragen. Das Klettern darf ausschließlich mit Kletterschuhen oder sauberen Turnschuhen erfolgen; beim Sichern sind feste, geschlossene Schuhe zu tragen, Der Bistrobereich ist vollständig bekleidet zu betreten; Klettern und Bouldern mit unbekleidetem Oberkörper ist unerwünscht.
- 5.2** Im gesamten Kletter- und Boulderbereich dürfen keine Rucksäcke, Taschen, Flaschen oder andere Gegenstände (z.B. Kinderwägen oder Liegestühle) abgestellt werden. Die weiße Linie auf dem Hallenboden markiert den Sicherheitsbereich. Zwischen der Kletterwand und dieser Linie dürfen nur für das Klettern zwingend notwendige Gegenstände gelagert werden. Alle anderen Utensilien sind in den dafür vorgesehenen Umkleideschränken oder dem großen Regal im Kletterbereich zu verstauen.
- 5.3** Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich untersagt und nur im Außenbereich (Outdoor-Bereich) gestattet.
- 5.4** Die Anlage und das Gelände um die Anlage einschließlich seiner Einrichtungsgegenstände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind (gelöscht) in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 5.4** Das Mitbringen von Glasflaschen in die Kletter- und Boulderbereiche sowie in die Umkleiden ist untersagt.
- 5.5** Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 5.6** Fahrräder müssen vor der Anlage beim Fahrradständer abgestellt werden. Sie dürfen nicht am Zaun vor dem Eingang angeschlossen oder mit in die Anlage genommen werden.
- 5.7** Auf persönliches Eigentum (z.B. Kleidung und Ausrüstungsgegenstände) ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Umkleideschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 5.8** Für in Verlust geratene / abgebrochene Schlüssel, oder über Nacht verschlossene Spinde, die geöffnet werden müssen, ist ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR für den Austausch des Schlosses zu entrichten.

6. Hausrecht:

- 6.1** Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Regensburg des DAV e.V. sowie die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.2** Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann auf Zeit oder dauernd von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Regensburg des DAV e.V., darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Regensburg, 01.08.2016

DAV Kletterzentrum Regensburg

Sektion Regensburg des Deutschen Alpenvereins e.V.